



Richtlinien des Landkreises Erding für die Tagespflege

LANDKREIS
E R D I N G

1. Geltungsbereich

Jugend und Familie

Die Richtlinien gelten für das Förderangebot Tagespflege nach § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Sachgebiet 21-2
Bildung, Erziehung
und Betreuung

2. Form der Tagespflege

Erding, 26.03.2013

Der Landkreis Erding fördert die Tagespflege nach § 23 SGB VIII für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, grundsätzlich im Umfang von maximal 25 Stunden/Woche.

Seite 1 von 5

Sollte die interne sozialpädagogische Diagnose einen Bedarf für einen erhöhten Betreuungsumfang im Sinne des § 24 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 SGB VIII bzw. im Sinne des § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII (in der ab 01.08.2013 geltenden Fassung) feststellen, kann im Einzelfall eine darüber hinausgehende Betreuungszeit gefördert werden. Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird Tagespflege nach Maßgabe von § 24 Abs. 1 SGB VIII (in der ab 01.08.2013 geltenden Fassung) gefördert.

3. Höhe der laufenden Geldleistungen

3.1. Der vom Fachbereich Jugend und Familie vermittelten Tagespflegeperson wird eine laufende Geldleistung gewährt.

Mit dem monatlich ausbezahlten Pauschalbetrag sind die Kostenerstattung für den Sachaufwand und der angemessene Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung abgegolten. Hinzu kommen die nachgewiesenen Aufwendungen für die Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 SGB VIII).

3.2. Der Stundensatz beträgt 4,00 €. Dies entspricht einer monatlichen Pauschale von 692,80 € bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 40 Stunden (gerechnet pro Monat mit 4,33 Wochen).

Mit diesem Stundensatz ist sämtlicher Ausfall für Urlaub und Krankheit abgegolten.

Die Tagespflegeperson darf darüber hinaus keine weiteren Gelder für die Betreuung von den Sorgeberechtigten der ihnen anvertrauten Tagespflegekinder verlangen.

3.3. Differenzierter Qualifizierungszuschlag

Die Tagespflegeperson soll (nach Novellierung des BayKiBiG) vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche Leistungen in Form eines **differenzierten** Qualifizierungszuschlags nach Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG i. V. m. den Bestimmungen der AVBayKiBiG erhalten; bis zum Inkrafttreten der angepassten Ausführungsverordnung wird ein Qualifizierungszuschlag analog § 18 Nr. 1 AVBayKiBiG vom 5. Dezember 2005 gewährt.

3.4. Die laufenden Geldleistungen für die Sozialversicherungen regelt der § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII. Zu übernehmen sind Zuschüsse zu Unfallversicherung, Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Hierbei folgt der Fachbereich Jugend und Familie, Erding den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags (derzeitiger Stand vom 01.08.2009).

3.4.1. Unfallversicherung

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für eine Unfallversicherung wird gewährt, sofern eine Betreuungszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche angeboten wird. Dies gilt auch, wenn aktuell kein Betreuungsverhältnis vorliegt. Eine Kopie der Anmeldung zur Unfallversicherung ist dem Fachbereich Jugend und Familie vorzulegen. Die Zahlung erfolgt einmal jährlich nach Vorlage des Beitragsbescheides der Unfallversicherung. Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, leistet das Jugendamt den Beitrag zur Unfallversicherung, das zuerst belegt.

Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern, mit denen sie zusammenarbeitet, anzeigen.

3.4.2. Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden hälftig, unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder, mindestens jedoch ein Kind, bis zu einer Höhe von derzeit monatlich maximal 39,80 € pro Tagespflegeperson erstattet. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausbezahlt wird. Werden Aufwendungen für die Alterssicherung von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern, mit denen sie zusammenarbeitet, anzeigen.

3.4.3. Kranken- und Pflegeversicherung

Soweit kein beitragsfreier Krankenversicherungsschutz im Rahmen der Familienversicherung von verheirateten Tagespflegepersonen gegeben ist, wird der Mindestbeitrag für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zur Hälfte erstattet (unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder, mindestens jedoch ein Kind, bis zu einer Höhe von derzeit monatlich maximal 65,00 €).



LANDKREIS
ERDING

Jugend und Familie

Sachgebiet 21-2
Bildung, Erziehung
und Betreuung

Seite 2 von 5



4. Randzeitbetreuung

Tagespflegepersonen, die Kinder wegen berufsbedingter Abwesenheit der Eltern auch in der Zeit von 06.00 bis 07.30 Uhr und/oder von 17.00 bis 21.00 Uhr betreuen, erhalten zusätzlich zum Stundensatz nach Nr. 3.2 einen Aufschlag von 0,50 €.

5. Nachtbetreuung

Tagespflegepersonen, die Kinder wegen berufsbedingter Abwesenheit der Eltern auch in der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr betreuen, erhalten pauschal 9,00 €, sofern die Betreuungszeit mindestens acht Stunden beträgt.

6. Ersatzbetreuung

Laut amtlichem Ministerialschreiben vom 12.12.12 ist eine Ersatzbetreuung ab dem ersten Tag des Ausfalls der Tagespflegeperson sicherzustellen. Die Organisation ist Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII, Art. 20 Satz 2 BayKiBiG).

Für Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen bietet der Fachbereich Jugend und Familie Erding folgendes Ersatzbetreuungsmodell an:

Die Tagespflegepersonen schließen sich zu Vertretungsteams zusammen. Die Teammitglieder halten regelmäßig persönlichen Kontakt zueinander, damit die Kinder im Falle einer Ersatzbetreuung sowohl die Ersatztagespflegeperson und deren Kinder als auch die Umgebung kennen. Fällt ein Teammitglied aus, übernehmen andere Mitglieder die Ersatzbetreuung.

Der Fachbereich Jugend und Familie Erding bietet bei der Zusammenstellung dieser Teams Unterstützung und Beratung an. Die Ersatztagespflegeperson erhält im Vertretungsfall für die vertretungsweise betreuten Kinder jeweils den regulären Stundensatz nach Punkt 3.2. Darüber hinaus wird der differenzierte Qualifizierungszuschlag gewährt.

Die Tagespflegepersonen haben jeweils am Schuljahresanfang, jedoch bis spätestens zum 30. September, dem Fachbereich Jugend und Familie Erding ihre Urlaubspläne vorzulegen.

7. Kostenbeitrag

Gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII werden die Eltern zu einem Kostenbeitrag herangezogen. Der Kostenbeitrag wird nach Einkommen und Betreuungszeit abgestuft und darf das 1,5-fache des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung (Basiswert, Art. 21 BayKiBiG) nicht übersteigen (Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG) (siehe hierzu Anlage zu diesen Richtlinien).

Anhaltspunkt für die Festlegung der maximalen Elternbeteiligung ist hierbei für das jeweils laufende Kindergartenjahr der vorläufige Basiswert, da der endgültige Basiswert erst jeweils rückwirkend vom Freistaat Bayern festgestellt wird (Punkt 2 Buchst. e) Sätze 2 u. 3 der Durchführungshinweise des BayStMAS vom 13.02.2013)

Die Berücksichtigung des Einkommens erfolgt wie bisher nach den sozialhilferechtlichen Regelungen §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII. Soweit die Übernahme des Kostenbeitrages nicht zumutbar ist, erlässt der Landkreis den Kostenbeitrag ganz oder teilweise.



LANDKREIS
E R D I N G

Jugend und Familie

Sachgebiet 21-2
Bildung, Erziehung
und Betreuung

Seite 4 von 5

8. Betreuung in einem anderen Landkreis

Die Förderung von Kindern, deren Wohnsitz im Landkreis Erding liegt, jedoch in einer Tagespflegestelle in einem anderen Landkreis betreut werden, erfolgt nach den Maßgaben des „Gastgeberlandkreises“.

9. Qualifizierung

Nach § 23 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 43 Abs. 2 SGB VIII ist die Pflegerlaubnis zu erteilen, wenn die Geeignetheit der Bewerberin festgestellt wird. Neben den persönlichen Kompetenzen muss sie einen absolvierten Qualifizierungskurs von mind. 100 Unterrichtseinheiten oder eine pädagogische Ausbildung nachweisen.

Um die pädagogische Arbeit qualitativ sichern zu können, muss eine Tagespflegeperson Qualifizierungsmaßnahmen von jährlich mindestens 15 Unterrichtseinheiten absolvieren. Dies wird, bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises, mit einem freiwilligen Bonus von bis zu maximal 45,- € honoriert.

10. Kinderschutz

Art. 9a BayKiBiG sieht vor, dass der öffentliche Träger dem Kinderschutz auch in der Tagespflege Rechnung tragen soll.

Die Vertretungsteams (s. Punkt 6) werden zu diesem Zweck von der pädagogischen Fachkraft der Fachberatung Tagespflege im Fachbereich Jugend und Familie betreut.

Die insoweit erfahren Fachkräfte im Sinne des § 8 b SGB VIII des Fachbereichs Jugend und Familie sowie der Erziehungsberatungsstelle stehen bei Bedarf den Tagespflegepersonen zur anonymen Gefährdungseinschätzung bezüglich Kindwohlgefährdung kostenlos zur Verfügung.

11. Fortschreibung

Der Fachbereich Jugend und Familie wird beauftragt, diese Richtlinien aufgrund gesetzlicher Änderungen oder allgemeiner Empfehlungen auf aktuellem Stand zu halten.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 15.04.2013 in Kraft.



LANDKREIS
ERDING

Jugend und Familie

Sachgebiet 21-2
Bildung, Erziehung
und Betreuung

Seite 5 von 5